

Aktenzeichen: 4 AZR 363/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 17. April 1985

- 4 AZR 363/83 -

I. Arbeitsgericht Kassel

Urteil vom 11. November 1981

- 1 Ca 94/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 1. März 1983

- 3 Sa 1329/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort: Körperlich schwere Arbeit für Frauen

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Druckindustrie; Lohnrahmen-
abkommen für die Druckindustrie vom 1. April 1980,
Lohngruppe IV (körperlich schwere Arbeit); GG Art. 3

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff der körperlich schweren Arbeit. Frauenlohn und
Leichtlohngruppen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 363/83

3 Sa 1329/81 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. April 1985

Urteil

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

PP.

Dr. John, Dr. Feller, Dr. Etzel
Dr. Prieschl, Dr. Engert

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Engert für Recht erkannt:

- Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 1. März 1983 - 3 Sa 1329/81 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die der Industriegewerkschaft Druck und Papier angehörende Klägerin ist bei der Beklagten als Fachhilfsarbeiterin in der Versandabteilung als Teilzeitbeschäftigte tätig und erhält eine Vergütung nach Lohngruppe II des Lohnabkommens für die Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. April 1980 (LA). In der Frühschicht, die von 6.00 Uhr bis 14.30 Uhr dauert, sowie in der Spätschicht, die von 14.30 Uhr bis 23.00 Uhr dauert, arbeitet die Klägerin am Ausleger einer sogenannten Satellitenmaschine. Soweit die Klägerin in der Normalschicht eingesetzt wird, die um 7.00 Uhr beginnt und um 15.45 Uhr endet, wird sie zu Tischarbeiten herangezogen.

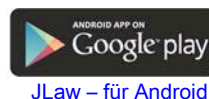
Die Tätigkeit am Ausleger der Satellitenmaschine, an der vier Arbeiterinnen beschäftigt sind, von denen jeweils zwei dieselben Tätigkeiten ausführen, besteht darin, die vom Laufband der Rotationsmaschine über Transportrollen ankommenden vorgezählten Produktstapel abzunehmen. Je nach Produkt und Papiersorte sind die ankommenden Produktstapel aufgefächert, d.h. verrutscht. Um dies zu beheben, müssen die Stapel entweder in einen Rüttler gegeben oder von Hand durch mehrmaliges Aufstoßen auf den Tisch bündig gestoßen werden. In beiden Fällen muß die am Ausleger sitzende Arbeitskraft den Oberkörper um ca. 90 Grad drehen. Von einer anderen Arbeitskraft werden sodann die bündig gestoßenen Produktstapel vom Tisch bzw. aus dem Rüttler genommen und nach einer Körperdrehung auf einen daneben oder dahinter stehende Palette sorgfältig in einer bestimmten Anordnung abgelegt. Die Produktstapel haben ein Gewicht von ca. 1560 bis zu 2852 g, wobei die Taktzeit, die von der Rotationsdruckmaschine bestimmt wird, zwischen 6 und 20 Sekunden liegt. Alle 30 Minuten findet aufgrund interner Absprache zwischen den Arbeitnehmerinnen ein Wechsel in der Tätigkeit statt. Für die Tätigkeit am Ausleger ist eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Pauschalarbeitszeit von 4 Stunden täglich vereinbart, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Einsatzmöglichkeit an der Rotationsmaschine oder am Packtisch besteht. Bei Stillstand der Rotationsmaschine über vier Stunden hinaus entfällt eine Beschäftigungs- bzw. Vergütungspflicht der Beklagten. Fehlt es an Druckaufträgen, so daß die Rotationsdruckmaschine nicht läuft und dementsprechend auch keine Arbeit am Ausleger anfällt, werden die Arbeitnehmerinnen mit Tischarbeit beschäftigt. Diese besteht einmal darin, Beilagen in fertige Produkte einzulegen bzw. einzukleben. Darunter fällt auch das Zusammentragen von Bogenteilen zu einem Heft oder Buch sowie das Aufkleben von selbstklebenden Adressenetiketten und das Verpacken vorgezählter Stapel in Packpapier, wobei die laut beizulegender Rechnung vorgegebene Menge an Exemplaren abzuzählen ist. Zu den Tischarbeiten gehört auch die Arbeit an der Adressiermaschine. Hier ist den auf einem Rollenband ankommenden Stapeln eine Adresse beizulegen. Der Stapel ist ggf. bündig zu stoßen und auf den Packtisch abzulegen. In einem weiteren Arbeitsgang werden die Stapel mit einem Streifband verpackt, die Adresse aufgeklebt und in einen Postsack geworfen bzw. auf eine Palette abgelegt. In der Zeit von August 1980 bis Februar 1981 hat die Klägerin wie folgt gearbeitet:

Monat	Gesamtstunden	Arbeitszeiten am Ausleger einschl. Rüst- und Wartezeit (Std.)	Arbeitszeiten an der Adressier- maschine (Std.)
Aug. 1980	178	105,75	-
Sept. 1980	173,75	123,5	29
Okt. 1980	167	17,5	13,5
Nov. 1980	155,5	45,75	31
Dez. 1980	179,75	102,25	13
Jan. 1981	178,25	80	10
Febr. 1981	158,5	8,5	23

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten geltend gemacht, es handele sich bei den von ihr auszuübenden Tätigkeiten um körperlich schwere Arbeit im Sinne der Lohngruppe IV des maßgeblichen Lohnabkommens. Nach einer Arbeitsplatzbesichtigung hat sie durch die tarifschließende Gewerkschaft Unterstützung erhalten, die sich der Auffassung der Klägerin angeschlossen hat.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte zur Zahlung von 928,56 DM in Anspruch genommen. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen gezahltem Lohn nach Lohngruppe II und begehrtem Lohn nach Lohngruppe IV des Lohnabkommens für den Zeitraum von August 1980 bis Februar 1981. Hierzu hat sie vorgetragen, sie erfülle die tariflichen Merkmale der Lohngruppe IV des Lohnabkommens, da sie überwiegend körperlich schwere Arbeit zu verrichten habe. Insbesondere die Arbeiten am Ausleger seien körperlich schwer. Das ergebe sich aus dem Zeittakt von 6 sec, den ständigen Oberkörperdrehungen, dem vielmaligen Anheben und Aufstoßen der Pakete sowie dem wiederholten Bücken beim Ablegen der Stapel auf Paletten. Dabei komme es nicht nur auf das Gewicht des einzelnen Paketes an, sondern sei auch zu berücksichtigen, daß jedes einzelne Paket mehrfach gehoben und damit während einer Schicht von jeder Arbeitskraft insgesamt zwischen 3,5 und 4 Tonnen Papier bewegt werden müsse. Auch bei den Tischarbeiten handele es sich um körperlich schwere Arbeit, da die Arbeit an ein bestimmtes Arbeitstempo gebunden sei und zudem ständig Gewichte gehoben werden müßten. Einige der Tischarbeiten seien sogar nach Lohngruppe V LA zu bewerten.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 928,56 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 15. November 1980
aus 370,80 DM und 4 % Zinsen seit dem 15. März
1981 aus 557,76 DM zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Klägerin stehe der geltend gemachte Betrag nicht zu, da die von ihr auszuübenden Tätigkeiten nicht als körperlich schwere Arbeiten im Sinne der Lohngruppe IV LA anzusehen seien. Die am Ausleger abzunehmenden Produkte seien nicht sehr schwer, wie auch nur kurze Bewegungen in kürzesten Zeiträumen anfielen. Darüber hinaus reduziere sich die am Ausleger abzuleistende Arbeit um 30 bis 40 v.H., da die Maschinen wegen eines Wechsels der Produkte zwischenzeitlich neu eingerichtet werden müßten und auch Produktionspausen anfielen. Jede Arbeitnehmerin habe pro Schicht etwa 1467 kg zu bewegen. Die Tischarbeiten könnten erst recht nicht für die Erfüllung des tariflichen Merkmals herangezogen werden. Die Klägerin verkenne, daß das Merkmal der körperlich schweren Arbeit nur der erfüllen könne, der unter hoher physischer Belastung stehe, wenn also unter hoher Kraftanstrengung Lasten zu heben, tragen oder auf andere Weise zu bewegen seien. Nervliche Anspannung, ein vorgegebener Zeittakt sowie ständige Konzentration und Anpassung hätten damit nichts zu tun, wie der Wortlaut erkennen lasse. Auch die Tarifsystematik gebe für die Auffassung der Klägerin nichts her, während die Tarifgeschichte zeige, daß von physischen Belastungen auszugehen sei. Denn das Tarifabkommen vom 1. März 1968, mit dem dieses Merkmal eingeführt worden sei, habe noch eine Reihe von typischen Tätigkeitsbeispielen enthalten, die, wenn auch zwischenzeitlich weggefallen, sämtlich den Einsatz großer Körperkräfte verlangt hätten. Ausgehend von diesem Maßstab könne die Tätigkeit der Klägerin nicht als körperlich schwere Arbeit angesehen werden.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 718,16 DM nebst Prozeßzinsen verurteilt. Auf die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Vergütung nach Lohngruppe IV des Lohnabkommens für die Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. April 1980 nicht zu.

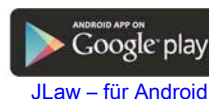
Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gilt zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung das Lohnabkommen für die Druckindustrie vom 1. April 1980 nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. In Abschnitt D wird darin geregelt, daß bei Arbeiten verschiedener Lohngruppen sich die Entlohnung nach der überwiegenden Tätigkeit richtet, wenn nicht aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung eine zeitliche Aufteilung der Tätigkeit erfolgt. Da das nicht geschehen ist, kommt für den Klagezeitraum für die Vergütung der Klägerin die Arbeit am Ausleger sowie an der Adressiermaschine in Betracht, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unstreitig überwiegend ausgeführt worden ist. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise kommt das Landesarbeitsgericht dafür zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei nicht um körperlich schwere Arbeit i.S. der Lohngruppe IV des Lohnabkommens für die Druckindustrie handelt.

Das Landesarbeitsgericht folgt dabei dem Gutachten von Prof. L und legt zunächst dar, daß für den Begriff

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der körperlichen Arbeit von einem engen physischen Ansatzpunkt i.S. der Summe der Arbeit verschiedener Körperteile zur Verrichtung einer äußeren Arbeit auszugehen sei und damit die arbeitswissenschaftlich abgeleiteten Kriterien für den Begriff der körperlich schweren Arbeit heranzuziehen seien. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts seien mit der Arbeit und dem Arbeitsplatz verbundene psychische Belastungen außer Betracht zu lassen, zumal bei einer Berücksichtigung solcher zusätzlicher Einflüsse der Begriff nahezu konturenlos würde und zu einer nur noch wertenden nahezu dezisionistischen Entscheidung führen müßte, da jegliche mit der Arbeit und dem Arbeitsplatz verbundene psychische Belastung dann zu gewichten wäre. Demgegenüber würde der eher eng gefaßte Begriff der körperlich schweren Arbeit in bezug auf die physisch-körperliche Belastung mit Mitteln der Arbeitswissenschaft zu meßbaren und nachvollziehbaren Ergebnissen führen.

Insoweit erhebt die Revision mit Recht Bedenken gegen die Auffassung, daß die Tarifvertragsparteien einem tariflichen Begriff ausschließlich arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde gelegt hätten und daher für das Tarifmerkmal der körperlich schweren Arbeit nur auf die Erkenntnisse der Arbeitswissenschaft und die danach meßbaren und nachvollziehbaren Erkenntnisse abzustellen sei. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1971 (4 AZR 147/70 - AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT) ausgeführt hat, kommt es auf eine analytische Stellenbewertung i.S. einer arbeitswissenschaftlich fundierten Begutachtung einer Tätigkeit für eine tarifliche Eingruppierung grundsätzlich nicht an. Solange die Tarifvertragsparteien nicht in der Vergütungsordnung auf eine solche Stellenbewertung als Voraussetzung für die tarifgerechte Eingruppierung abstellen, ist grundsätzlich die arbeitswissenschaftliche Bewertung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

eines Arbeitsplatzes nicht Grundlage der tariflichen Bewertung und damit auch nicht tariferheblich.

Das Landesarbeitsgericht hat es aber nicht bei dieser allein arbeitswissenschaftlichen Bewertung i.S. des Energieumsatzes belassen. Vielmehr führt das Landesarbeitsgericht zusätzlich ausführlich aus, daß auch nach dem Wortlaut des Tarifvertrages und dem allgemeinen Sprachgebrauch von dem Begriff der körperlich schweren Arbeit nur Belastungen erfaßt werden, die von der Arbeitsleistung selbst durch ihre Verrichtung ausgehen und auf den Körper einwirken. Dabei wird ausdrücklich auch darauf eingegangen, daß sich auch die maschinenseitig vorgegebene Häufigkeit der Bewegung von Lasten auf die Beanspruchung des Körpers bei der Arbeitsleistung mit auswirke und daher ebenfalls zu berücksichtigen sei. Damit ist das Landesarbeitsgericht jedenfalls mit seiner weiteren Begründung vom zutreffenden Rechtsbegriff der körperlichen Arbeit und der körperlich schweren Arbeit ausgegangen. Da die Tarifvertragsparteien nicht selbst näher ausgeführt haben, was sie unter körperlich schwerer Arbeit im tariflichen Sinne verstehen, kommt es insoweit in erster Linie auf den Tarifwortlaut an. Dabei ist über den reinen Wortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mit zu berücksichtigen, soweit und sofern dies in den tariflichen Normen einen Niederschlag gefunden hat (vgl. die Urteile des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt, m.w.N.; BAG 42, 86, 89 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung).

Danach läßt sich aber nicht feststellen, daß der Begriff

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der körperlich schweren Arbeit eine spezifische Bedeutung hat, der in der Rechtsterminologie einen grundlegenden und feststehenden Inhalt hat. Auch kann für den Begriff der körperlich schweren Arbeiten nicht festgestellt werden, daß es sich um einen Begriff der arbeitswissenschaftlichen Fachsprache handele, auf den die Tarifvertragsparteien hier zurückgegriffen hätten; denn einen Terminus dieser Art mit einem feststehenden Inhalt gibt es nicht, worauf auch der Gutachter auf Seiten 4,5 seines Gutachtens hingewiesen hat. Damit ist auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückzugreifen, nach dem unter "schwerer körperlicher Arbeit" die "Schwerarbeit" zu verstehen ist (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 5, S. 2350; Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 5. Band, S. 687). Unter "schwer arbeiten müssen" ist hinwiederum eine "körperlichen Einsatz verlangende Arbeit" zu verstehen (vgl. Duden, Bedeutungswörterbuch, Band 10, S. 584), wobei "schwer" im Zusammenhang mit Arbeit im Sinne von "drückend, beschwerlich, lastend" gebraucht wird (vgl. Duden, Etymologie, Bd. 7, S. 630). "Körperlich schwere Arbeiten" sind danach solche, die sich durch starke Inanspruchnahme der Körperkraft besonders belastend auf den menschlichen Organismus auswirken. Es werden also Tätigkeiten verlangt, die gegenüber der "normalen körperlichen Arbeit" ein erheblich höheres Maß an einzusetzender Körperkraft verlangen. Dazu gehört nicht nur das Hantieren mit schweren Lasten, sondern auch das wiederholte Bewegen minder schwerer Lasten über einen längeren Zeitraum.

Bestätigung findet diese Auslegung auch in der Tarifsystematik. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß die tariflichen Merkmale auf Hilfsarbeitertätigkeiten zugeschnitten sind, die keine oder nur geringe Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, sondern in der Erbringung manuell körperlicher Arbeitsleistung bestehen. So

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

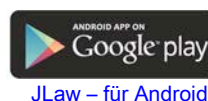
bauen auch die einzelnen Lohngruppen systematisch in der Weise aufeinander auf, daß der Lohngruppe I LA nur solche Arbeitnehmer unterfallen, die einfachste körperliche Arbeiten leisten. Das sind Tätigkeiten, die jeder Arbeitnehmer ohne Einarbeitung auf Anweisung sofort ausführen kann. Demgegenüber werden von der Lohngruppe II LA solche Arbeitnehmer erfaßt, die Tätigkeiten ausüben, für die eine fachliche Einarbeitung erforderlich ist. Ist diese Tätigkeit zudem mit besonderer Geschicklichkeit verbunden, sind die Voraussetzungen der Lohngruppe III LA erfüllt. Von Lohngruppe III LA nach Lohngruppe V LA kann dann nur der Arbeitnehmer aufsteigen, dessen Tätigkeit nicht nur eine fachliche Einarbeitung voraussetzt, sondern auch ein erhöhtes Maß an Verantwortung und Berufserfahrung fordert. Kennzeichnend für diese Tarifsystematik sind die steigenden Anforderungen im Hinblick auf Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Berufserfahrung und Selbständigkeit. Tariflich höher zu bewerten als die nach Lohngruppe I LA zu erbringenden einfachsten manuell körperlichen Arbeiten sind allerdings auch solche, bei denen der Arbeitnehmer körperlich schwer arbeiten muß, so daß unter dieser Voraussetzung der Arbeitnehmer von der Lohngruppe I LA direkt in die Lohngruppe IV LA höhergruppiert ist. Dementsprechend haben die Tarifvertragsparteien auch unter Abschnitt B der tariflichen Merkmale für das Hilfspersonal ausdrücklich bestimmt, daß dem Arbeitnehmer in jedem Fall ein Anspruch auf Eingruppierung in die Lohngruppe I LA und für körperlich schwere Arbeiten in die Lohngruppe IV LA zusteht.

Bestätigung findet das wiederum in § 4 Abs. 1 MuSchG, in dem der Gesetzgeber den Begriff der schweren körperlichen Arbeit verwendet und dies in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 MuSchG dahin erläutert, daß nicht regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentliche Lasten von mehr als 10 kg Gewicht

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden dürfen. Dabei besteht auch kein Unterschied zwischen der körperlich schweren Arbeit i.S. des Tarifvertrages und der schweren körperlichen Arbeit in diesem gesetzlichen Sinne, so daß diese Regelung als Bestätigung im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs aufzufassen ist.

Sind aber damit nach der Tarifauslegung in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts bei den körperlich schweren Arbeiten die physischen Belastungen maßgeblich, so kann dafür auch das Gutachten des Gutachters Prof. L zur Klärung der Frage mit herangezogen werden, ob im Einzelfall solche körperlich schwere Arbeit vorliegt oder nicht. Zutreffend stellt nämlich insoweit der Gutachter auf den Energieumsatz ab; er hat dabei auch die Umstände mit berücksichtigt, die die Schwere der körperlichen Arbeit im Hinblick auf den Energieumsatz mit beeinflussen. So ist insbesondere auch dem Gutachten zu entnehmen, daß der Zeittakt bei den Auswirkungen mit berücksichtigt worden ist, wie auch Bewegungsgeschwindigkeit, Bewegungsablauf und Körperhaltung nicht ohne Einfluß und Berücksichtigung geblieben sind.

Zutreffend ist auch dabei darauf abgestellt worden, daß die Ermüdungserscheinungen nicht für den Grad der Schwere der körperlichen Belastung maßgeblich sind, da auch andere Tätigkeiten, die nicht körperlich schwere Arbeit darstellen, zur Ermüdung führen können. Insbesondere ist auch eine hohe geistige Beanspruchung ein stark ermüdender Faktor, obwohl es sich dabei gerade nicht um schwere körperliche Arbeit handelt.

Entgegen der Auffassung der Revision führt dieses maßgebliche Abstellen des Energieumsatzes einschließlich aller dazugehörenden Zusatzeinflüsse für den Begriff der schweren körperlichen Arbeit auch nicht zu einer Ungleichbehandlung von Mann und Frau i.S. von Art. 3 GG. Insbesondere liegt damit nicht eine die Frauen diskriminierende Lohngruppen-Einteilung vor, die Männer

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



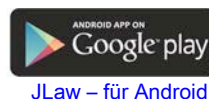
- 12 -

bevorzugen würde und Frauen grundsätzlich benachteiligt. Abgesehen davon, daß nach den Ausführungen der Revision insoweit möglicherweise sogar eine Bevorzugung der Frauen vorliegen könnte, wenn man mit dem Gutachter einen gewissen Abschlag für die physische Belastung bei Frauen am Arbeitsplatz vornimmt, und es hier für die Vergütung von Arbeitnehmerinnen selbst nach diesen geringeren Belastungsgrenzen nicht zu einem Anspruch auf Vergütung nach Lohngruppe IV kommt, wird vom Gutachter eine solche unsachliche Differenzierung durch seine Anwendung unterschiedlicher Durchschnittsenergieumsätze ausgeschlossen. Ob körperlich schwere Arbeit i.S. der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe IV vorliegt, kann nämlich nicht individuell für jeden einzelnen Arbeitnehmer unterschiedlich festgelegt werden. Die Tarifverträge regeln generelle Tätigkeitsmerkmale, die für Arbeitnehmer in der Druckindustrie generelle Geltung haben sollen. Deshalb ist für die Frage, ob sich körperliche Arbeiten als schwere Arbeiten darstellen oder nicht, auf einen bestimmten Durchschnitt abzustellen und können nur Durchschnittswerte zur Messung der Schwere der Arbeiten zugrunde gelegt werden. Diese Durchschnittswerte hat aber der Gutachter für Frauen und Männer unterschiedlich gemessen und damit der durchschnittlich geringeren körperlichen Stärke von Frauen gegenüber Männern Rechnung getragen. Das entspricht der Gleichbehandlung von Männern und Frauen entsprechend den vorliegenden Unterschieden bei den Durchschnittswerten in der körperlichen Belastbarkeit von Frauen und Männern. Damit ist aber den Unterschieden in der körperlichen Stärke von Männern und Frauen i.S. des Art. 3 GG Rechnung getragen worden und sind durch diese auf Durchschnittswerte bezogene unterschiedliche Zugrundelegung des Mindestenergieumsatzes für Frauen auf der einen und Männer auf der anderen Seite unbeeinträchtigte Benachteiligungen von Frauen für sog. Leichtlohngruppen beseitigt. Damit entspricht aber die unterschiedliche Festlegung der Durchschnittsenergieumsätze für Frauen und Männer der sachgerechten Anwendung des Art. 3 GG auf

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

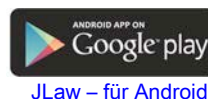
eine Tariflohngruppe, in der auf die körperliche Schwere der Arbeit abgestellt wird. Entgegen der Auffassung der Klägerin entspricht damit diese Anwendung der Tariflohngruppe für körperlich schwere Arbeiten dem Gebot des Art. 3 Abs. 2 GG. Wenn der Gutachter auf S. 10 seines Gutachtens die maximalen Arbeitsenergieumsätze für Frauen mit einem Faktor zwischen 0,80 und 0,85 ansetzt, entspricht dies als Durchschnittswert durchaus einem angemessenen Verhältnis zwischen der Belastung männlicher Arbeitspersonen auf der einen und der Belastung relativ schwer arbeitender Frauen auf der anderen Seite nach allgemeinen arbeitswissenschaftlichen Grundsätzen.

Damit ist aber vom Landesarbeitsgericht mit Recht festgestellt worden, daß für die Klägerin eine schwere körperliche Belastung i.S. der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe IV des Lohnabkommens für die Druckindustrie nicht vorliegt. Eine höhere Bewertung körperlich schwerer Arbeit i.S. der Lohngruppe IV im Gegensatz zu Tätigkeiten nach Lohngruppe III des Lohnabkommens liegt im Rahmen der Bewertung durch die Tarifvertragsparteien und ist weder willkürlich noch sachfremd, sondern sogar als sachgerecht anzusehen, da körperlich schwere Arbeiten auch zu einem höheren Aufwand des Arbeitnehmers führen. Die Gerichte für Arbeitssachen sind insoweit nicht befugt, ihre Beurteilung an die Stelle der Tarifvertragsparteien zu setzen. Im übrigen haben die Tarifvertragsparteien die bisherigen Lohngruppen durch den Lohnrahmentarifvertrag vom 6. Juli 1984 auch geändert und andere Lohngruppen eingeführt, die nicht mehr auf körperlich schwere Arbeit abstellen, sondern auf Tätigkeiten mit erhöhten, fallweise großen Belastungen unterschiedlicher Art insbesondere infolge maschinenabhängiger Arbeit.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

Die Kosten der erfolglosen Revision hat die
Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Engert

